

Maskenpflicht und Veranstaltungsregeln

Im Kampf gegen die steigenden Covid-19-Infektionszahlen hat die Bundesregierung eine Verschärfung der Maßnahmen zum Schutz vor Corona beschlossen. Hier ein Überblick zu den geltenden Maßnahmen.

17.09.2020, 8:22



© WKS/NEUMAYR/LEOPOLD

Die Maskenpflicht gilt seit 14. September auch in allen Handelsbetrieben.

Die Covid-19-Lockerungsverordnung vom 30. April des heurigen Jahres wurde in einigen Punkten wieder verschärft. Grundsätzlich sieht die Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vor, dass „beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.“ Die geänderten Regelungen gelten bundesweit seit dem 14. September. Die Eckpunkte dieser Regelung sind:

Verpflichtendes Tragen von MNS-Masken

Die Maskenpflicht gilt für folgende Bereiche:

Für den gesamten Handel in allen Kundenbereichen in geschlossenen Räumen,

in Dienstleistungsbetrieben mit Kundenkontakt,

im Parteienverkehr mit Behörden, in Schulen außerhalb des Klassenverbandes für Lehrpersonal und Schüler.

Achtung!

Ab Montag sollen Sozialkontakte österreichweit wieder eingeschränkt werden. Es gilt die Maskenpflicht auch im Freien, auf Märkten und Messen und für Gäste in der Gastronomie, sofern sie nicht am Tisch sitzen.

Neue Regelungen für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen wurden Obergrenzen eingeführt:

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze wurde eine Teilnehmerobergrenze von 50 Personen in geschlossenen Räumen und von 100 Personen im Freiluftbereich festgelegt.

Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen („Fixplatzveranstaltungen“) liegt die Teilnehmerobergrenze bei 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und bei 3.000 Personen im Freiluftbereich.

Fach- und Publikumsmessen sind möglich müssen aber von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Achtung!

Ab Montag sind laut Bundesregierung bei privaten Feiern/Veranstaltungen in Innenräumen nur noch zehn Personen erlaubt (leider liegen dazu noch keine Details vor, da es noch keine Verordnung gibt). Hochzeiten fallen ebenfalls unter die Zehn-Personen-Regel, wenn sie indoor stattfinden. Begräbnisse und religiöse Veranstaltungen sind davon ausgenommen.

Neue Regelungen für die Gastronomie

Seit 14. September besteht für Mitarbeiter und Betreiber die Verpflichtung, bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (z. B. MNS-Maske) zu tragen, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen (z. B. Trennwände) vorhanden sind. Für Kunden besteht keine Maskenpflicht. Allerdings ist in geschlossenen Räumen die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig. Die Sperrstundenregelung mit 1 Uhr bleibt.

Achtung!

Ab Montag sind in der Gastronomie nur mehr maximal zehn Personen an einem Tisch erlaubt, der Barbetrieb ist untersagt. Maskenpflicht für Gäste, wenn sie nicht sitzen, also am Weg zum Tisch oder zur Toilette.

Neue Regelung für Beherbergungsbetriebe

Seit 14. September besteht für Mitarbeiter und Betreiber von Beherbergungsbetrieben (z. B. Hotels) die Verpflichtung, bei Kundenkontakt eine mechanische Schutzvorrichtung (z. B. MNS-Maske) zu tragen, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen (z. B. Trennwände) vorhanden sind. Für die Gäste des Beherbergungsbetriebs gilt eine Maskenpflicht im Gebäudeinneren, sofern die Bereiche allgemein zugänglich sind (z. B. Hotelrezeption). Im Gastronomiebereich von Hotels gelten die Regelungen für die Gastronomie. Somit besteht hier keine Maskenpflicht für Gäste. In den Bädern und Wellnessanlagen innerhalb von Beherbergungsbetrieben besteht MNS-Pflicht. Ausgenommen sind Feuchträume wie Duschen und Schwimmbädern.

Achtung!

Ab Montag gelten im Gastronomiebereich von Hotels die Regelungen für die Gastronomie (siehe oben).

Bei Fragen zu den Corona-Regelungen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sparten oder Fachgruppen:

Fachgruppe Hotellerie

Tel. 0662/88 88, Dw. 248

E-Mail: hotellerie@wks.at

Fachgruppe Gastronomie

Tel. 0662/88 88, Dw. 245

E-Mail: gastroonomie@wks.at

Fachgruppe Reisebüros

Tel. 0662/88 88, Dw. 248

E-Mail: reisebueros@wks.at

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Tel. 0662/88 88, Dw. 248

E-Mail: tourismus@wks.at

Sparte Handel

Tel. 0662/88 88, Dw. 263

E-Mail: handel@wks.at



© STOCK.ADOBE.COM

Die Corona-Ampel wirft derzeit noch mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt.

Das Corona-Ampelsystem

Seit 4. September ist das Corona-Ampelsystem des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Betrieb. Die Ampelfarben spiegeln die regionale epidemiologische Situation wider: grün (geringes Risiko: einzelne Fälle, isolierte Cluster), gelb (mittleres Risiko: moderate Fälle, primär in Clustern), orange (hohes Risiko: Häufung von Fällen, die keinen Clustern zuordenbar sind) und rot (sehr hohes Risiko: unkontrollierte Ausbrüche, großflächige Verbreitung).

Unklar ist allerdings noch, welche Maßnahmen damit einhergehen. So wurden am vergangenen Dienstag zwar die ersten Regionen (Wien, Innsbruck, Kufstein, Dornbirn, Bludenz, Mödling und Neunkirchen) auf Orange geschaltet, obwohl es für die höchsten Risikostufen Orange und Rot noch keine klar definierten Maßnahmen gibt. Auf der Website corona-ampel.gv.at sind für Gelb im Wesentlichen (Stand 17. September) die Maßnahmen der geänderten Lockerungsverordnung zu finden. Das gesamte Bundesland Salzburg ist nach wie vor auf Grün geschaltet. Dennoch gelten auch hier die dargestellten

Das könnte Sie auch interessieren



Vietnam: Zukunftsmarkt ohne Rezession

Am 1. August 2020 wird das neue Handelsabkommen zwischen EU und Vietnam in Kraft treten. Auch Salzburg kann davon profitieren. [➤ mehr](#)



Schnelle Hilfe in über 32.000 Fällen

Der Corona-Härtefallfonds hat sich auch für viele Unternehmen zu einem schnellen und effektiven Instrument entwickelt. Die WKS hat seit Beginn im März 2020 bereits in über 32.000 Fällen geholfen! [➤ mehr](#)

